

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 103/2013



Veröffentlicht am: 20.12.2013

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung

Technik in Kombination mit einem weiteren Fach: Deutsch, Englisch, Ethik, Mathematik, Sozialkunde, (Informatik¹) oder Sport und

Wirtschaft in Kombination mit einem weiteren Fach: Deutsch, Englisch, Ethik, Mathematik oder Sport vom 09. Oktober 2013

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Studienordnung als Satzung beschlossen:

¹ Das Fach Informatik ist ab WS 2011/2012 auslaufend.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---------------------------------------------------------------|----|
| Präambel | 4 |
| Teil A: ALLGEMEINER TEIL | 4 |
| § 1 Geltungsbereich, Inhalte und Ziele des Studiums | 4 |
| § 2 Aufnahme des Studiums | 6 |
| § 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums | 8 |
| § 4 Regelungen für ein Teilzeitstudium und Nachteilsausgleich | 8 |
| § 5 Arten der Lehrveranstaltungen | 8 |
| § 6 Bachelorabschluss | 9 |
| § 7 Studienfachberatung | 9 |
| § 8 Evaluation der Lehre | 10 |
| § 9 Übergangsregelung | 10 |
| § 10 Inkrafttreten | 10 |
| Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN | 11 |
| Unterrichtsfach Technik | 11 |
| § 1 Studienziele der Fachrichtung Technik | 11 |
| § 2 Inhaltsbereiche/Module | 11 |
| § 3 Kombinationsmöglichkeiten | 12 |
| § 4 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten | 12 |
| § 5 Studienorganisation | 12 |
| Unterrichtsfach Wirtschaft | 13 |
| § 1 Studienziele der Fachrichtung Wirtschaft | 13 |
| § 2 Inhaltsbereiche/Module | 13 |
| § 3 Kombinationsmöglichkeiten | 13 |
| § 4 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten | 14 |
| § 5 Studienorganisation | 14 |
| Bildungswissenschaften | 15 |
| § 1 Studienziele Bildungswissenschaften | 15 |
| § 2 Inhaltsbereiche/Module | 16 |
| § 3 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten | 16 |
| § 4 Studienorganisation | 16 |
| Zweite Unterrichtsfächer | 17 |
| Unterrichtsfach Deutsch | 17 |
| § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs | 17 |
| § 2 Inhaltsbereiche und Module | 17 |
| Unterrichtsfach Englisch | 19 |
| § 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs | 19 |
| § 2 Studienziele des Unterrichtsfachs | 19 |
| § 3 Inhaltsbereiche/Module | 19 |
| § 4 Grundsätzliche Empfehlung zur Studienplanung | 20 |
| Unterrichtsfach Ethik | 21 |
| § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs | 21 |
| § 2 Inhaltsbereiche/Module | 21 |
| Unterrichtsfach Informatik | 22 |
| § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs | 22 |
| § 2 Inhaltsbereiche/Module | 22 |
| Unterrichtsfach Mathematik | 24 |

| | |
|----------------------------------------------------------------|----|
| § 1 | 24 |
| Studienziele des Unterrichtsfachs | 24 |
| § 2 | 24 |
| Inhaltsbereiche/Module | 24 |
| Unterrichtsfach Sport | 25 |
| § 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches | 25 |
| § 2 Studienziele des Unterrichtsfachs | 25 |
| § 3 Inhaltsbereiche/Module | 25 |
| Unterrichtsfach Sozialkunde | 26 |
| § 1 Studienziele des Unterrichtsfachs | 26 |
| § 2 Inhaltsbereiche und Module | 26 |
| Teil C Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen | 27 |
| 1. Empfehlungen zum Studienverlauf im Fach Technik | 27 |
| 2. Empfehlungen zum Studienverlauf im Fach Wirtschaft | 28 |

Präambel

Das konsekutiv angelegte Studium orientiert sich an den KMK-Strukturvorgaben und führt über ein Bachelor- und den daran anschließenden Masterstudiengang zum Erwerb der Lehrbefähigung an Sekundarschulen bzw. Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland.

Bachelor- und Masterstudiengang sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und haben eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren (300 ECTS-Punkte bzw. CP). Ein zentraler curricularer Ansatz des Studienganges liegt in der fakultäts- und institutsübergreifenden Organisation, die gewährleistet, dass die fachwissenschaftlichen Ausbildungsbestandteile durch die universitären Fachwissenschaften für die wählbaren Fachrichtungen angeboten werden. Daneben erfolgt eine bildungswissenschaftliche Ausbildung mit einem berufspädagogischen Fokus, der den Wandel der Arbeitswelt, die Grundlagen der beruflichen Didaktik sowie die Berufswahlprozesse beim Übergang von der Schule in die Berufsausbildung vertieft. Darüber hinaus sorgen die professionspraktischen Studien in Schulen, Einrichtungen der Berufsausbildung bzw. Berufsorientierung sowie in Unternehmen dafür, dass der Bachelorabschluss nicht nur die erste Stufe im Lehramtsstudium ist, sondern auch auf Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil vorbereitet und damit zu einem polyvalenten Abschluss führt.

Als zweites Unterrichtsfach kann in diesem Studiengang Ethik, Englisch, Deutsch, Sozialkunde², (Informatik)³, Mathematik oder Sport gewählt werden, dessen Studium gleichberechtigt mit dem Fach Technik bzw. Wirtschaft im ersten Semester beginnt.

Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Unterrichtes vorbereitet.

Teil A: ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Geltungsbereich, Inhalte und Ziele des Studiums

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung die Ziele, Inhalte und den Aufbau der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufsbildung mit dem Profil „Ökonomische und Technische Bildung“ auf Grundlage der entsprechenden Ordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Berufsbildung Profil: Ökonomische und Technische Bildung vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienfachberatung aufzunehmen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich. Die im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beim Fachschaftratsrat erhältlich.

² Nicht in Kombination mit Wirtschaft.

³ Ab WS 2011/2012 auslaufen.

- (3) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.
- (4) Der Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Profil „Ökonomische und Technische Bildung“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versteht sich als ein grundlegender Schritt zur Entwicklung der Fähigkeit zu professioneller Lehrtätigkeit an Gymnasien und Sekundarschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie an anderen vergleichbaren Lehreinrichtungen im In- und Ausland.
- (5) Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist hauptsächlich die Vorbereitung auf das sich daran anschließende Masterstudium, in dem die Studierenden ihre Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen bzw. Gymnasien und die für die Bildungsforschung erforderlichen Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten erwerben. Darüber hinaus führt das Bachelorstudium zusätzlich zu einem polyvalenten Abschluss, das es ermöglicht, in Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung qualifizierte Tätigkeiten in der betrieblichen bzw. außer- oder überbetrieblichen Berufsausbildung mit berufs- oder betriebspädagogischen Anforderungen, wie beispielsweise in der Berufs- und Qualifizierungsberatung, auszuüben.
- (6) In diesem Studiengang wird das Unterrichtsfach Wirtschaft oder Technik in Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach studiert. Das Bachelorstudium verbindet die fachspezifische ingenieur- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung sowie die fachspezifische Ausbildung in den Unterrichtsfächern (inklusive der für das jeweilige Fach spezifischen Fachdidaktik) mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung, in welcher grundlegendes Wissen in der pädagogischen Psychologie, allgemeinen Pädagogik, Berufspädagogik und beruflichen Didaktik vermittelt wird.
- (7) In wissenschaftlich angeleiteten und begleiteten Praxisphasen, die der beruflichen Orientierung sowie den professionspraktischen Studien dienen, haben die Studierenden die Möglichkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse in beruflichen Praxisfeldern zu erproben und zu reflektieren. Hier erfolgt die praktische Einführung in die Unterrichtsfächer Technik bzw. Wirtschaft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien sowie in das jeweils gewählte zweite Unterrichtsfach, das als vollwertiges zweites Fach gleichberechtigt neben Wirtschaft bzw. Technik studiert wird.
- (8) Das Bachelorstudium (B. Sc.) Berufsbildung mit dem Profil „Ökonomische und Technische Bildung“ führt zur Erlangung von 180 CP gemäß dem European Credit-Point Transfer System.
Davon entfallen auf das Unterrichtsfach Technik oder Wirtschaft 65 CP-Points inklusive 5 CP für die Fachdidaktik. Auf das zweite Unterrichtsfach entfallen 65 CP inklusive 5 CP für die Fachdidaktik. Im Bereich Bildungswissenschaften werden 40 CP erworben. Der Bachelorabschluss (die wissenschaftliche Abschlussarbeit und ein Kolloquium) umfasst 10 CP.

Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist die zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot als Teil der fachwissenschaftlichen Ausbildung dient der spezifischen wissenschaftlichen Ausbildung mit Blick auf das Lernen und Lehren in den jeweiligen Fächern.

Das Studium der Fachdidaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihnen studierten Faches in dessen jeweiligem Zugang zur Welt so zu durchschauen, dass sie in der Lage sind, ihren Lernenden ihre natürliche und soziale Umwelt zu erschließen und zugänglich zu machen.

Das Studium der Bildungswissenschaften ist zusammengesetzt aus der allgemeinen Pädagogik, der pädagogischen Psychologie, der Berufspädagogik und der beruflichen Didaktik. Der besondere Fokus liegt auf dem Wandel der Arbeitswelt, den Berufswahlprozessen und der Berufsorientierung. Das bildungswissenschaftliche Studium umfasst zudem die professionspraktischen Studien. In den professionspraktischen Studien ist ein Schulpraktikum

enthalten, welches den Studierenden ermöglichen soll, ihre Fähigkeiten zur lernträchtigen Strukturierung und Vermittlung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben.

- (9) Die Bestandteile des professionspraktischen Studiums sind im Modul „Professionspraktische Studien“ enthalten. Dazu gehören ein Schulpraktikum an Gymnasien bzw. Sekundarschulen im Umfang von 4 Wochen (Anforderungsumfang insgesamt äquivalent zu mindestens 5 CP) und *wahlweise* ein pädagogisches Orientierungspraktikum im Umfang von 4 Wochen mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung bzw. Berufsberatung *oder* ein Betriebspraktikum im Umfang von 4 Wochen (Anforderungsumfang äquivalent zu 5 CP). Für die Durchführung der Praktika gilt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Profil „Ökonomische und Technische Bildung“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die Praktika finden in der Regel in der lehrveranstaltungsfreien Zeit statt.
- (10) Das Studium in den Bildungswissenschaften sowie die professionspraktischen Studien dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrende in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen.

Zugleich geht es in diesem Teil des Studiums um die Vorbereitung der Studierenden auf ihre Rolle als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft, die sie nur effektiv gestalten und ausfüllen können, wenn die in den Praktika gewonnen Erfahrungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen reflektiert werden.

- (11) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab, die einen Anforderungsumfang von 10 CP hat.
- (12) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.
- (13) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

§ 2

Aufnahme des Studiums

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer abgeschlossenen, einschlägigen Techniker- oder Meisterausbildung oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/ die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.
- (4) Studieninteressierte überprüfen vor Beginn des Studiums mit Hilfe des Selbsterkundungsverfahrens „Career Counselling for Teachers“ (CCT) ihre pädagogische Eignung durch persönliche Selbstreflexion. Das erworbene Zertifikat, das die Teilnahme an dem Selbsttest bestätigt, muss zur ersten verbindlichen Studienberatung vorgelegt werden.
- (5) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 3

Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium insgesamt 180 ECTS-Punkte (CP).
 - Studien im Unterrichtsfach Technik oder Wirtschaft im Umfang von 65 CP
 - Studien in einem zweiten Unterrichtsfach im Umfang von 65 CP
 - als zweites Unterrichtsfach stehen Sport, Mathematik, Ethik, Englisch, Sozialkunde (nur in Kombination mit dem Fach Technik) und Deutsch zur Auswahl
 - Studien der Bildungswissenschaften im Umfang von 40 CP sowie
 - eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 CP mit einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 2 CP.
- (3) Nach bestandenen Modulprüfungen sowie der Verteidigung der Bachelorarbeit verleiht die Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 4

Regelungen für ein Teilzeitstudium und Nachteilsausgleich

- (1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium.
- (2) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

§ 5

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die einzelnen Module sind im *Modulhandbuch* beschrieben. Bestandteile der Module sind Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen, Projekte, Didaktikwerkstatt, Laborpraktika und Praktika in den zukünftigen Berufsfeldern der Studierenden außerhalb der Universität.
- (2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen, die in der Regel von einer Professorin, einem Professor oder einer Person gleichwertiger Qualifikation durchgeführt werden und in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse vermitteln.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

- (7) Projekte und Didaktikwerkstatt dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit, didaktischen Fähigkeiten und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich ganzheitlicher Aufgaben. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (9) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (10) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (11) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von Professorinnen oder Professoren oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

§ 6

Bachelorabschluss

- (1) Die Bachelorabschluss umfasst
 - studienbegleitende Modulprüfungen im ersten und zweiten Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften,
 - eine schriftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit) im Umfang von 8 CP mit einer Bearbeitungszeit von 10 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit im Umfang von 30 Minuten und 2 CP.
- (2) Die im Unterrichtsfach Technik bzw. Wirtschaft und im zweiten Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften geforderten einzelnen Prüfungsleistungen und die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte sind in den fächerspezifischen Vorschriften (Teil B) geregelt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität zu erleichtern, sind sie verpflichtet zu Beginn des ersten Semesters an einer Studienberatung teilzunehmen und diese selbständig und frühzeitig bei allen Fragen bezüglich des Studiums kontinuierlich in Anspruch zu nehmen, damit das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Um eine bessere Orientierung zur Wahl von Anwendungsrichtungen und Wahlpflichtfächern zu ermöglichen, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Studium mittels Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,

- Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (4) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

§ 8

Evaluation der Lehre

Der Studiengang insgesamt und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig nach universitätsinternen Kriterien evaluiert. In jedem Studienjahr werden die Studienabschlüsse und -abbrüche ausgewertet und eine Absolventenbefragung durchgeführt.

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Soweit in der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Berufsbildung – Profil III Ökonomische und Technische Bildung“ in der jeweils geltenden Fassung Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 im Studiengang Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Profil: Technische und Ökonomische Bildung an der Otto- von Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10.2013 im Studiengang Bachelorstudiengang Berufsbildung mit dem Profil: Technische und Ökonomische Bildung an der Otto- von Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert waren, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto- von Guericke-Universität Magdeburg zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 15.09.2013 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Unterrichtsfach Technik

§ 1

Studienziele der Fachrichtung Technik

- (1) Die zentrale Aufgabe der Studienrichtung besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden.
- (2) Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der *fachwissenschaftlichen Ausbildung* mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Hier eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer im Fach Technik sind. Die Studierenden können aufgrund der *fachwissenschaftlichen Ausbildung* Technik verstehen und diese in adäquater Form reflektieren.
- (3) Der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimensionen im Mittelpunkt des Moduls *Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft*. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird dabei zu einem modulübergreifenden Thema, welches im Rahmen der *Bildungswissenschaften* weiter vertieft wird.
- (4) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der *Didaktik der Technik* und in der *fachdidaktischen Vertiefung* berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionspraktische Studien in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Bachelorstudium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienverlauf:

| Studienbereiche Technik inkl. Fachdidaktik | | SWS | CP | 1.* | | 2.* | | 3.* | | 4.* | | 5.* | | 6.* | | | |
|--------------------------------------------|----------------------------------------|-----|----|-----|-----|-----|---|-----|---|-----|-----|-----|---|-----|---|-----|-----|
| | | | | V | S/Ü | P | V | S/Ü | P | V | S/Ü | P | V | S/Ü | P | V | S/Ü |
| A | Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft | 6 | 7 | 2 | 2 | | 2 | | | | | | | | | | |
| B | Grundlagen der Ingenieurwissenschaften | 39 | 48 | 6 | 4 | | 4 | 3 | 4 | 3 | 4 | 1 | 2 | 4 | 4 | | |
| C | Fachdidaktische Vertiefungen | 3-4 | 5 | | | | | | | | | | | | | 3-4 | |
| D | Didaktik der Technik | 4 | 5 | | | | | | | 2 | 2 | | | | | | |

| | | | | | | | | | |
|--|---------------|-----------|----|----|---|---|----|---|-----|
| | Summen | 52- 53 | 65 | 14 | 9 | 7 | 11 | 8 | 3-4 |
|--|---------------|-----------|----|----|---|---|----|---|-----|

§ 3

Kombinationsmöglichkeiten

Das Fach Technik kann mit den Unterrichtsfächern Englisch, Ethik, Mathematik, Sport, Deutsch oder Sozialkunde kombiniert werden. Die Fächerkombinationen Technik und Wirtschaft ist ausgeschlossen.

§ 4

Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Der Studienbereich *Grundlagen der Ingenieurwissenschaften* ist ein Pflichtbereich. In der *fachdidaktischen Vertiefung* kann ein individueller Studienschwerpunkt festgelegt werden.

§ 5

Studienorganisation

Der Studiengang ist fakultätsübergreifend (human-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Fakultäten) konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden, die sich ergebenden Synergien für ihre eigene berufliche Qualifizierung zu nutzen. Fachräume, Werkstätten und Ateliers der beteiligten Fakultäten stehen den Studierenden für die fachpraktische Ausbildung im Rahmen von Praktika, Übungen und Projekten zur Verfügung.

Unterrichtsfach Wirtschaft

§ 1

Studienziele der Fachrichtung Wirtschaft

- (1) Die zentrale Aufgabe der Studienrichtung besteht darin, eine Grundlage für die Studierenden zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Unterricht im Fach Wirtschaft an Sekundarschulen bzw. Gymnasien zu bilden.
- (2) Im Studium werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.
- (3) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Wirtschaft, welche insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Wirtschaftslehrern in der *Didaktik der Ökonomie* berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionspraktische Studien in einem Unternehmen oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Bachelorstudium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Inhaltsbereiche des Unterrichtsfachs Wirtschaft

| Studienbereiche Wirtschaft inkl. Fachdidaktik | SWS | CP | 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | |
|------------------------------------------------------|------------|-----------|----|---|----|---|----|---|----|---|----|---|----|---|
| | | | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P |
| Mensch-Markt-Gesellschaft | 5 | 11 | 1 | 2 | | 2 | | | | | | | | |
| Grundlagen der ökonomischen Bildung (Pflicht) | 29 | 38 | 6 | 4 | | 5 | 3 | | 4 | | | 3 | | |
| Grundlagen der ökonomischen Bildung (Wahlfl.) | 6-8 | 10 | | | | | | | | | | | | |
| Didaktik der Ökonomie | 3 | 6 | | | | | | | 1 | 2 | | | | |
| Summen | 43- | 65 | | | | | | | | | | | | |

§ 3

Kombinationsmöglichkeiten

Das Fach Wirtschaft kann mit folgenden Unterrichtsfächern Englisch, Ethik, Mathematik, Sport oder Deutsch oder kombiniert werden. Die Fächerkombinationen Wirtschaft und Technik sowie Wirtschaft und Sozialkunde ist ausgeschlossen.

§ 4

Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Der Studienbereich *Grundlagen der ökonomischen Bildung* ist in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich geteilt, was die Festlegung individueller Studienschwerpunkte ermöglichen soll.

§ 5

Studienorganisation

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend (human- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultäten) konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden, die sich ergebenden Synergien für ihre eigene berufliche Qualifizierung zu nutzen. Fachräume, Werkstätten und Ateliers der beteiligten Fakultäten stehen den Studierenden für die fachpraktische Ausbildung im Rahmen von Praktika, Übungen und Projekten zur Verfügung.
- (2) Die Betreuung der Studierenden erfolgt im ersten Semester verstärkt über Tutorien. Tutorien werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt. Sie dienen neben der fachspezifischen Unterstützung der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte sowie zur Förderung der sozialen Integration der Erstsemester in die Universität. Darüber hinaus steht allen Studierenden die Studienfachberatung (vgl. Teil A, § 7) zur Verfügung.

Bildungswissenschaften

§ 1

Studienziele Bildungswissenschaften

- (1) Die allgemeine Zielsetzung des Studiums der Bildungswissenschaften liegt in der Einführung der Studierenden in die pädagogischen, berufspädagogischen, didaktischen und pädagogisch-psychologischen Grundlagen, die sie auf die Unterrichtsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten. Das Studium der Bildungswissenschaften ist in fünf Module gegliedert.
- (2) Im Modul *Allgemeine Pädagogik* und im Modul *Pädagogische Psychologie* erarbeiten sich die Studierenden die Grundlagen und Grundbegriffe der Bildungswissenschaft in historischer und systematischer Perspektive. Sie sind in der Lage, pädagogisch relevante Sachverhalte zu identifizieren und gesellschaftlich hinsichtlich des Bedingungsgefüges zu reflektieren sowie empirische Zugänge zu diesen Phänomenen zu entwickeln.
Die inhaltlichen Schwerpunkte der pädagogische Psychologie liegen in den psychologischen Grundlagen lebenslanger Bildungsprozesse sowie auf den spezifischen Lehr-Lern-Arrangements, die auch neue Lehr-/Lernmedien und kooperatives Lernen in Gruppen einbeziehen.
- (3) Die Zielsetzung des Studiums im Modul *Grundlagen der Berufspädagogik und berufliche Didaktik* besteht in der Aneignung von Kenntnissen über das deutsche Berufsbildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich. Sie erwerben Grundlagenwissen in der Didaktik der beruflichen Bildung.
- (4) Im Modul *Arbeitswelt im Wandel und Systeme der Berufsorientierung* bereiten sich die Studierenden darauf vor, als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft Jugendliche in ihrer Berufswahlorientierung zu unterstützen.
Die Studierenden erarbeiten sich einen angemessenen Überblick über die Veränderungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt, können aktuelle Bezüge zu gesellschaftlichen Entwicklungen aufzeigen und diese aus arbeitsorganisatorischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Perspektive kritisch bewerten und modernisierungstheoretisch sowie berufsorientierend diskutieren.
- (5) Die *Professionspraktischen Studien* dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrkraft.
Die Studierenden sollen im Rahmen der Professionspraktika Erfahrungen in Schulen, Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung oder in Unternehmen sammeln und diese professionstheoretisch in begleitenden Seminaren reflektieren.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Bachelorstudium in den Bildungswissenschaften ist in fünf Module gegliedert. Umfang und Aufbau der bildungswissenschaftlichen Module sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienplan Bildungswissenschaften:

| Studienbereich Bildungswissenschaften | SWS | CP | 1. | | | 2. | | | 3. | | | 4. | | | 5. | | | 6. | | |
|----------------------------------------------------------|-----------|-----------|----------|---|---|----------|---|---|----------|---|---|----|----------|---|----|----------|---|----|---|---|
| | | | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P |
| Allgemeine Pädagogik | 4 | 5 | 2 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pädagogische Psychologie | 2 | 5 | | | | | | 2 | | | | | | | | | | | | |
| Grundlagen der Berufspädagogik und beruflichen Didaktik | 6 | 10 | | | | | | | | | 2 | | | 2 | 2 | | | | | |
| Arbeitswelt im Wandel und Systeme der Berufsorientierung | 5 | 10 | | | | 2 | | | 3 | | | | | | | | | | | |
| Professionspraktische Studien | 2 | 10 | | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | |
| Summen | 19 | 40 | 4 | | | 4 | | | 5 | | | | 2 | | | 4 | | | | |

§ 3

Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Im Modul *Professionspraktische Studien* haben die Studierenden die Möglichkeit, sich neben dem Schulpraktikum *wahlweise* für ein pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung der Berufsorientierung *oder* für ein Betriebspraktikum zu entscheiden.

§ 4

Studienorganisation

Das Studium der Bildungswissenschaften ist institutsübergreifend konzipiert. Es wird in Kooperation zwischen dem Institut für Erziehungswissenschaften, dem Institut für Berufs- und Betriebspädagogik sowie dem Institut für Psychologie durchgeführt.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|---|--|----------|---|----------|--|----------------|--|----------------|---|--|--|--|--|--|
| | Sprache und Gesellschaft | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6. | Modul 7 Vertiefungsmodul zur Angewandten Sprachanalyse <i>Wahlpflichtmodul: zu absolvieren ist das Modul 3, 7 oder 10</i> | 4 | 10 | | | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | |
| 7. | Modul 9 Grundlagen der germanistischen Mediävistik | 6 | 10 | 2 | 2 | | | 2 | | | | | | | | | | | |
| 8. | Modul 10: Literaturgeschichte des Mittelalters <i>Wahlpflichtmodul: zu absolvieren ist das Modul 3, 7 oder 10</i> | 4 | 10 | | | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | |
| 9. | Modul 12 Fachdidaktik Deutsch Einführung | 2 | 5 | | | | | | | | 2 | | | | | | | | |
| | Summe | 30 | 65 | 10 | | | 8 | | 6 | | 4 von 8 | | 2 von 6 | | | | | | |

Unterrichtsfach Englisch

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dies soll durch einen der folgenden Sprachtests nachgewiesen werden:

- TOEFL (IBT)-Test: mind. 79 Punkte,
- Cambridge Certificate: CAE;
- IELTS: mind. 6,5;
- TOEIC: mind. 700;
- UNICERT: III

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Englisch beginnt im 1. Semester und baut auf guten Kenntnissen der englischen Sprache auf. Im Studium des Unterrichtsfachs werden Kenntnisse und Fertigkeiten in linguistischen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Bereichen mit Bezug zur anglophonen Welt vermittelt. Die bereits vorhandenen sprachpraktischen Fertigkeiten werden weiter ausgebildet. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In besonderen Fällen kann eine Lehrveranstaltung durch ein Studienprojekt ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zeit eines Auslandsaufenthalts. Mit einem solchen Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können traditionelle Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Unter besonderen Umständen kann auch die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. als Äquivalent für Studienleistungen in herkömmlichen Lehrveranstaltungen angerechnet werden. Hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu 4 CP in einem Modul erworben werden. Der/die jeweilige Modulbeauftragte entscheidet über die Angemessenheit und Zulässigkeit solcher alternativer Leistungsnachweise.
- (3) Während des Studiums ist ein längerer (d. h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen sowie die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, sowie auf die Austauschprogramme mit den britischen Universitäten Nottingham, Bangor und Bath Spa verwiesen. Studierenden, die sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür vorzugsweise das 3. oder das 5. Semester zu nutzen.
Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden für das Unterrichtsfach Englisch anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am

Unterrichtsfach Informatik⁴

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Informatik beginnt im 1. Semester und baut auf die informatischen Kenntnisse, die in den Modulen „Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen I“, „Technische Informatik für Bildungsstudiengänge I“ sowie die mathematischen Kenntnissen, die im Modul Mathematik erworben worden sind, auf. Das Studium soll die Studierenden befähigen, komplexe informationstechnische Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden. Sie können diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umsetzen und zur erfolgreichen Ausführung bringen.
- (2) Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut werden.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

⁴ Das Fach Informatik ist ab WS 2011/2012 auslaufend.

Unterrichtsfach Mathematik

§ 1

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik beginnt im 1. Semester und baut auf die während der Schulzeit erworbenen mathematischen Kenntnisse und mathematischen Kompetenzen (Modellbilden, Problemlösen, Begründen und Beweisen, Nutzen von Medien) auf. Es umfasst neben einem differenzierten Angebot mathematischer Wahlpflichtfächer auch Inhalte zur Geschichte und zu den Grundlagen der Mathematik sowie die Vermittlung fachdidaktischer und unterrichtsbezogener Basiskompetenzen für eigene Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Mittel- und Oberstufe, einschließlich Fachgymnasien.
- (2) Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu fachlichen und methodischen Handlungskompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichts in technik- bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern in verschiedenen Bildungseinrichtungen befähigen. Das Studium vermittelt darüber hinaus die fachwissenschaftlichen und didaktischen Grundlagen für einen Masterstudiengang Technische Bildung bzw. Ökonomische Bildung.

§ 2

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienverlauf:

| Studienmodul | SWS | ECTS-Punkte | 1. V/Ü/P | 2. V/Ü/P | 3. V/Ü/P | 4. V/Ü/P | 5. V/Ü/P | 6. V/Ü/P |
|-------------------------------------------------------|-----------|-------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Analysis | 12 | 18 | 4/2/- | 4/2/- | | | | |
| Geschichte und Grundlagen der Mathematik / Proseminar | 4 | 5 | | | | | 2/-/- | -/2/- |
| Lineare Algebra/Geometrie | 10 | 14 | | | 4/2/- | 2/2/- | | |
| Numerik | 6 | 8 | | | | 2/2/2 | | |
| Stochastik | 6 | 9 | | | | | 4/2/- | |
| Wahlpflicht Mathematik ^{1) 2)} | 4 | 6 | | | | | | 3/1/- |
| Fachdidaktik I - Mathematik | 3 | 5 | | 2/-/- | -/1/- | | | |
| Summe | 45 | 65 | | | | | | |

¹⁾ Module aus dem Studiengang Bachelor Mathematik und weitere Module (Seminare, Projekte u.ä)

²⁾ Veranstaltungen, die im Bachelor-Studiengang belegt werden, können nicht noch einmal im Masterstudiengang gewählt werden.

Unterrichtsfach Sport

§ 1

Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung und die Vorlage eines Rettungsschwimmerscheins – Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Wasserwacht (gemäß § 27 Abs. 6 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt – HSG LSA – vom 5. Mai 2004). Der Rettungsschwimmerschein ist zur Anmeldung der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen.

§ 2

Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport zielt auf die professionelle Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Studierenden entwickeln professionelle Kompetenzen für eine reflektierte praktisch-pädagogische und programmatische Tätigkeit im Berufsfeld Schule. Zum Ende ihres Studiums sind sie in der Lage, Kindern und Jugendlichen die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur exemplarisch zu erschließen und dabei ihre Entwicklung gezielt zu fördern. Sie können die große Heterogenität ihrer Adressaten berücksichtigen, die sich aus der Verschiedenheit (z. B. hinsichtlich Leistungsstand und Entwicklungstempo) und Vielfältigkeit (z. B. in Bezug auf geschlechtsbezogene, soziale, kulturelle und ethnische Differenzen) der Schülerinnen und Schüler ergibt.
- (3) Um den sportpädagogischen Doppelauftrag der Sacherschließung und Entwicklungsförderung professionell zu erfüllen, erwerben die Studierenden zum einen ein reflexionsfähiges Können im Bereich der praktischen Eigenrealisierung und der Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport. Zum anderen eignen sie sich ein intelligentes und flexibel verfügbares Wissen über theoretische und forschungsmethodische Inhalte der Sportwissenschaft an.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport vermittelt die Grundlagen für eine Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen. Das daran anschließende Masterstudium profiliert diese Grundlagen mit Bezugnahme auf eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen bzw. an Gymnasien.

§ 3

Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich:

| Studienmodule Fach Sport | ECTS-Punkte | SWS | 1.* | | | 2.* | | | 3.* | | | 4.* | | | 5.* | | | 6.* | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|-----|-----|---|---|-----|---|---|-----|---|---|-----|---|---|-----|---|---|-----|---|---|
| | | | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P | V | S | P |
| Humanwissenschaftliche Grundlagen des Sports | 12 | 6 | 2 | 2 | | 1 | 1 | | | | | | | | | | | | | |
| Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports | 10 | 5 | 3 | | | 2 | | | | | | | | | | | | | | |
| Wissenschaftliche Arbeiten in der Sportwissenschaft | 8 | 4 | | | | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | | |
| Fachdidaktik I | 10 | 4 | | | | | | | | | 2 | | | 2 | | | | | | |

2. Empfehlungen zum Studienverlauf im Fach Wirtschaft

| Empfohlener Studienplan | | CP | SWS | CP- Verteilung | | | | | |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------|------------|-----|----------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Studienmodule | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| A | Mensch – Markt – Gesellschaft | 11 | 5 | 6 | 5 | | | | |
| | Einführung in das ökonomische Denken und Handeln | 6 | 3 | 6 | | | | | |
| | Begleitseminar | 5 | 2 | | 5 | | | | |
| B | Grundlagen der ökonomische Bildung (Pflicht) | 38 | 29 | 10 | 5 | 5 | 4 | 9 | 5 |
| | Einführung in die Betriebswirtschaftslehre | 5 | 4 | 5 | | | | | |
| | Einführung in die Volkswirtschaftslehre: Mikro/ Makro | 5 | 4 | | | 5 | | | |
| | Bürgerliches Recht | 5 | 4 | | 5 | | | | |
| | Grundkurs Mathematik | 5 | 6 | 5 | | | | | |
| | Politik – Wirtschaft – Gesellschaft | 8 | 4 | | | | 4 | 4 | |
| | Marketing | 5 | 4 | | | | | | 5 |
| | Betriebliches Rechnungswesen | 5 | 3 | | | | | 5 | |
| C | Fachwissenschaftliche/fachdidaktische Vertiefung (Wahlpflicht) | 10 | 6-8 | | | | 5 | 5 | |
| | Didaktikwerkstatt | 5 | 3 | | | | | | |
| | Medienpraxis | 5 | 4 | | | | | | |
| | Handels- und Gesellschaftsrecht | 5 | 3 | | | | | | |
| | Investition und Finanzierung | 5 | 3 | | | | | | |
| | Organisation und Personal | 5 | 4 | | | | | | |
| | Wirtschaftspolitik | 5 | 3 | | | | | | |
| D | Didaktik der Ökonomie | 6 | 3 | | | | 6 | | |
| | Fachdidaktik ökonomischer Allgemeinbildung | 6 | 3 | | | | 6 | | |
| E | Bildungswissenschaften | 40 | 19 | 5 | 9 | 16 | | 4 | 6 |
| | Allg. Pädagogik | 5 | 4 | 5 | | | | | |
| | Pädagogische Psychologie | 5 | 2 | | | 5 | | | |
| | Grundlagen der Berufspädagogik und der berufl. Didaktik | 10 | 6 | | | | | 4 | 6 |
| Empfohlener Studienplan | | CP | SWS | CP- Verteilung | | | | | |
| Studienmodule | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| | Arbeitswelt im Wandel und Systeme der Berufsorientierung | 10 | 5 | | 4 | 6 | | | |
| | Professionspraktische Studien | 10 | 2 | | 5 | 5 | | | |
| F | Weiteres Unterrichtsfach | 65 | | 10 | 10 | 10 | 15 | 10 | 10 |
| | Deutsch, Englisch, Ethik, Mathematik und Sport | 60 | | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 |
| | Fachdidaktik des 2. Unterrichtsfaches | 5 | | | | | 5 | | |
| G | Bachelorarbeit | 10 | | | | | | | 10 |
| | Gesamt CP: | 180 | | 31 | 29 | 31 | 30 | 28 | 31 |